



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Verkaufsbedingungen. Spätestens mit der Annahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns zur Kenntnis genommen und schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen/Liefervereinbarungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns bestätigt werden.

2.2 Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell.- Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne das hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können.

3. Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Verpackungs-, Fracht- und notwendige Versicherungskosten werden gesondert berechnet.

4. Liefer- und Leistungszeiten

4.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist nur als annähernd zu betrachten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde und setzt die rechtzeitige Belieferung durch den Vorlieferanten voraus.

4.2 Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu besorgenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Wird ein vereinbarter Liefertermin wegen von *reikotronic* nicht zu vertretender Umstände um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist der Käufer berechtigt, *reikotronic* eine Nachfrist von bis zu einem Monat zu setzen. Wird die Lieferfrist bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich, unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Nachfrist, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf dieser Frist erklärt werden.

4.3 Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, wenn *reikotronic* die Nachfrist ebenfalls ohne ihr Verschulden nicht einhalten kann. In diesem Fall kann der Käufer frühestens 3 Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins vom Vertrag zurücktreten.

4.4 Von *reikotronic* nicht zu vertretende Ereignisse, durch welche die Lieferungen oder ihr Transport unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, geben *reikotronic* das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung bis zur Beseitigung des Hindernisses hinauszuschieben. Diese Umstände sind von *reikotronic* dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. Schon erfolgte Teillieferungen gelten als selbstständiges Geschäft; wegen der noch ausstehenden Mengen darf die Regulierung der Teillieferungen nicht verweigert werden. Im Falle des Hinausschiebens der Lieferung aus den vorgenannten Gründen entsteht kein Recht des Käufers zur Nachfristsetzung und zum Rücktritt.

4.5 Schadensersatzansprüche wegen Rücktritt sind ausgeschlossen. Bei mindestens grob fahrlässig herbeigeführter verspäteter Lieferung/Teillieferung oder bei Nichtlieferung ist der Schadensersatzanspruch auf den voraussehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

5. Pflichten des Käufers

5.1 Die Annahme der gelieferten Erzeugnisse, einschließlich von Teillieferungen ist eine Hauptpflicht des Käufers. Lehnt der Käufer die Annahme ab oder unterlässt er die Annahme, befindet sich der Käufer ohne weitere Mahnung im Verzug.

5.2 Nimmt der Käufer die Lieferung nicht ab, ist *reikotronic* berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzten Fall ist *reikotronic* berechtigt, entweder ohne Nachweis eines Schadens 10% des Kaufpreises oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen. Statt dieser Rechte kann *reikotronic* innerhalb einer mit dem Käufer vereinbarten, angemessenen, verlängerten Lieferfrist eine gleichartige Lieferung zu den vereinbarten Bedingungen durchführen. Die Kosten einer zweiten oder weiteren Lieferung trägt der Käufer.

6. Gefahrenübergang

6.1 Die Gefahr geht – sofern nicht anders vereinbart – mit der Absendung der Lieferung vom Lager auf den Käufer über. Der Käufer trägt die Gefahr für alle zurückgenommenen Lieferungen während des Rücktransportes sowie für die Verpackung während des Hin- und Rücktransportes.

6.2 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager bei Direktversand den deutschen Einfuhrhafen verlassen hat. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschaden erfolgt automatisch auf Kosten des Käufers.

6.3 Wird der Versand ohne Verschulden von *reikotronic* verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

6.4 Ist mit dem Käufer Selbstabholung der Ware vereinbart und die Ware nicht binnen 14 Tagen nach Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft abgeholt worden, ist *reikotronic* berechtigt, dem Käufer die Ware per Nachnahme zuzustellen.



7. Zahlung

7.1 Die Rechnungsbeträge sind durch Banklastschrift oder gemäß den Konditionen von *reikotronic* auf der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung zu zahlen. Die Rechnungen sind ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Auf der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung genannte Zahlungsfristen (insbesondere auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen) beginnen mit dem Rechnungsdatum. Skontoabzüge sind nur in vereinbartem Umfang zulässig. Vereinbarte Skontoabzüge sind nicht zulässig, sofern noch bereits fällige Rechnungen zu begleichen sind. Im Falle der Überschreitung von Zahlungsfristen befindet sich der Käufer ohne Mahnung im Verzug. *reikotronic* ist berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen. Verzugszinsen sind sofort fällig.

7.2 Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtmäßig festgestellt sind. Die Zurückhaltung der Kaufsumme und Abzüge irgendwelcher Art sind nicht zulässig.

7.3 Ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsweise kann jederzeit Zahlung oder Sicherheitsleistung auch schon vor erfolgter Lieferung verlangt werden, falls nach Abschluss des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen, vereinbarte Zahlungs- und Lieferungsbedingungen in wesentlichen Punkten nicht eingehalten werden oder wesentliche Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen des Käufers auftreten. *reikotronic* ist auch in diesem Fall berechtigt, jederzeit von allen mit dem Käufer laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten oder vom Käufer Ersatz seiner Aufwendungen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. *reikotronic* steht es frei, welches Recht es bzgl. eines jeden einzelnen Vertrages ausüben will.

7.4 Schecks werden nicht an Erfüllungsstatt angenommen, solange sie nicht eingelöst worden sind. *reikotronic* ist berechtigt Wechsel zurückzuweisen, und im Falle der Annahme werden sie nicht an Erfüllungsstatt angenommen.

reikotronic haftet nicht für die rechtzeitige Einreichung von Schecks oder den rechtzeitigen Protest unbezahlter Wechsel.

7.5 Vom Käufer empfangene Zahlungen werden erst auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und erst dann auf den Kaufpreis angerechnet, und zwar hier zuerst auf ungesicherte Forderungen und sodann auf die ältesten Forderungen.

7.6 Der Käufer trägt alle Verkaufssteuern, Umsatzsteuern, Einfuhrabgaben und andere behördliche Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung der Erzeugnisse, sofern nichts anderes vereinbart ist.

8. Gewährleistung

8.1 Handelsübliche oder unvermeidbare Abweichungen der gelieferten Geräte in Konstruktion, Ausführung, Gehäusedesign u.a. (z.B. durch Neukonstruktion und Neuentwicklung) oder durch die Entwicklung der Geräte bedingte technische Änderungen, auch bei Nachlieferungen, begründen keine Rechte gegen *reikotronic*. *reikotronic* übernimmt keine Gewähr für die Eignung der gelieferten Geräte zu einem bestimmten Verwendungs- oder Eignungszweck, soweit dieser nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden ist. Eine Kompatibilität zwischen den von *reikotronic* gelieferten und den Geräten anderer Hersteller wird nicht gewährleistet.

8.2 Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort *reikotronic* schriftlich unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche wegen dieser Mängel nicht mehr gestellt werden. Defekte Geräte sind unter Angabe des Kaufbeleges, einer Fehlerbeschreibung und einer bei *reikotronic* zu erfragenden RMA-Nr. in der Originalverpackung auf Kosten des Käufers an *reikotronic* zu senden.

8.3 Später auftretende verborgene Mängel, insbesondere an Computer Hard- und Software, die der Gewährleistung von *reikotronic* unterfallen, sind unverzüglich nach Feststellung der Mängel schriftlich unter Angaben von Gründen zu rügen. Liegt ein Mangel vor, so kann der Käufer - sofern nicht anderes vereinbart - nur Nachlieferung der beanstandeten Lieferungen verlangen. Führt die Nachlieferung nicht zu einer Behebung der Mängel, ist der Käufer zur Minderung oder Wandlung berechtigt.

8.4 Im übrigen sind weitergehende Ansprüche für mittelbare oder unmittelbare Schäden aus der Verletzung vertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder Garantiezusagen können nur geltend gemacht werden, wenn die zugesicherten Eigenschaften oder Garantiezusagen ausdrücklich schriftlich von *reikotronic* bestätigt worden sind.

8.5 Für von *reikotronic* gelieferte Geräte (die in der BRD betrieben werden) gewähren wir eine Gewährleistung für einen Zeitraum von 12 Monaten (Reparaturen 6 Monate) ab dem auf der Rechnung vermerkten Lieferdatum. Die Gewährleistung erstreckt sich auf innerhalb der Gewährleistungszeit auftretende Gerätemängel, die *reikotronic* wahlweise durch Instandsetzung oder Ersatz defekter Teile beseitigt. Die Kosten für den Transport fehlerhafter oder reparierter Geräte können dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von *reikotronic* über. *reikotronic* hat das Recht, die Mängelbeseitigung dreimal zu versuchen. Über Ort, Art und Umfang der durchzuführenden Gewährleistungen entscheidet der Kundendienst von *reikotronic* je nach Lage des Einzelfalls. Grundsätzlich sind unter Angabe des Kaufbeleges, einer Fehlerbeschreibung und einer bei *reikotronic* zu erfragenden RMA-Nr. die Geräte in der Originalverpackung auf Kosten des Käufers an *reikotronic* zu senden.

Bei einer Reparatur oder einem Austausch eines fehlerhaften Teils eines Gerätes wird eine neue Gewährleistungsfrist nur für das reparierte oder ausgetauschte Teil nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen gewährt. Von vorstehender Zusage sind natürlicher Verschleiß durch Gebrauch der Geräte, insbesondere an Teilen wie z.B. Röhren, Hintergrundbeleuchtung usw. ausgeschlossen. Gleiches gilt für Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Bedienung und Lieferung. Für die Verwendung falschen Zubehörs sowie Transportschäden für von *reikotronic* gelieferte Geräte gilt vorstehende Bedingung nicht. *reikotronic* übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Software und/oder Daten, die auf Speichersystemen der von *reikotronic* gelieferten oder sonstigen Geräten vorhanden sind. Ebenso ist eine Haftung an fremden Peripheriegeräten, d.h. an den Geräten, die nicht von *reikotronic* geliefert wurden, ausgeschlossen. Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegen *reikotronic* stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.



9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Tilgung jeglicher offenen Forderungen aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung einschließlich Zinsen und Kosten bzw. bis zur vollen Einlösung der hierfür gegebenen Schecks Eigentum von *reikotronic*. *reikotronic* ist berechtigt den Eigentumsvorbehalt durch einfache Erklärung geltend zu machen.

9.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die weiter verkaufte Lieferung und auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei der Verbindung oder Vermischung mit Material, das *reikotronic* nicht gehört erwirbt *reikotronic* stets Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Der Käufer gilt in diesem Falle insoweit als Verwahrer für *reikotronic*.

Erwirbt *reikotronic* bei Verbindung mehrerer Sachen kein Eigentum, überträgt der Käufer bereits jetzt *reikotronic* den entstehenden Miteigentumsanteil.

9.3 Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die Lieferung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu veräußern. Jede andere Verfügung insbesondere eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Überlassung im Tauschwege ist nicht gestattet. *Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen - auch nach Vermischung oder Verarbeitung - sowie jede andere Beeinträchtigung der Rechte an der im Eigentum von reikotronic stehenden Lieferung ist unverzüglich reikotronic anzuzeigen.* Der Käufer tritt *reikotronic* schon jetzt, unabhängig von einer Verarbeitung, alle ihm aus der Weiterverarbeitung zustehenden Forderungen und Nebenrechte ab. Für den Fall, dass die Lieferung vom Käufer zusammen mit anderen, *reikotronic* nicht gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Lieferung.

9.4 Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf widerruflich ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung und das Recht zur Verarbeitung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt bzw. begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen und der Beantragung des Konkurses, eines Wechselprotestes oder einer erfolgten Pfändung. Danach eingehende, abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto mit einer gesondert von *reikotronic* anzugebenden Bezeichnung anzusammeln. Auf Verlangen von *reikotronic* hat der Käufer unverzüglich schriftlich die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung einzureichen. Sofern der Wert der von *reikotronic* gegebenen Sicherung deren Gesamtforderung um 25% übersteigt, verpflichtet sich *reikotronic* auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe vollständig bezahlter Lieferungen nach Wahl von *reikotronic*.

9.5 Kommt der Käufer mit seiner Zahlungspflicht gegenüber *reikotronic* in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen ist *reikotronic* berechtigt, die Herausgabe der Lieferung zu verlangen und diese beim Käufer abzuholen. Der Käufer hat das Recht zum Besitz. *reikotronic* ist berechtigt, den Abnehmern des Käufers die Abtretung der Forderung des Käufers an *reikotronic* mitzuteilen und die Forderung einzuziehen. Eine etwaige Waranrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber; es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlung gestattet wird, kein Rücktritt vom Vertrag vor.

9.6 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für *reikotronic* unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebäudlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an *reikotronic* in Höhe des Faktorenwertes der Ware ab. *reikotronic* nimmt die Abtretung an.

10. Exportbeschränkung

10.1 Der Käufer bzw. Abnehmer muss sich der Tatsache bewusst sein, dass der größte Teil der von *reikotronic* gelieferten Produkte den Exportbeschränkungen der anwendbaren Außenwirtschaftsbedingungen, insbesondere den sogenannten Cocom- Bestimmungen unterliegt und deshalb der Export derartiger Produkte, gleich ob sie im Originalzustand oder eingebaut sind, in Ländern, die derartigen Beschränkungen unterliegen, entweder ganz verboten oder nur mit besonderen behördlichen Genehmigungen erlaubt ist. Der Käufer/Abnehmer verpflichtet sich deshalb, sich strikt an solche Exportbestimmungen zu halten und sorgsam alle notwendigen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen für jeden Fall eines derartigen Exportes einzuholen.

11. Verpackung

Verpackung wird zu Selbstkosten, Mehrwegverpackung anteilig verrechnet.

Verpackung wird nicht zurückgenommen, wenn nicht eine von uns als solche gekennzeichnete Mehrwegverpackung zur Verwendung kommt. Solche Mehrwegverpackungen sind vom Käufer, jedoch für uns kostenfrei, an uns zurückzugeben oder zurück zu senden. Soweit nach der Verpackungsverordnung darüber hinaus eine Rücknahmepflicht besteht, übernimmt diese in vollem Umfang der Käufer und stellt uns davon in jeder Hinsicht frei.

12. Schlussbestimmung

12.1 Erfüllungsort - soweit gesetzlich zulässig - ist Köln

12.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Geschäft ergebenden Verbindlichkeiten und für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft und/oder einen Urkundenprozeß ist ausschließlich Köln, soweit nichts anderes vereinbart ist.

12.3 Die Bezeichnung zwischen *reikotronic* und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD. Die Anwendung der Bestimmungen des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und des Einheitlichen Gesetzes über den Kauf beweglicher Sachen bzw. des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf wird aufgeschlossen.

12.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder des Liefergeschäfts unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der richtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

